

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Begegnungsstätte der Seniorenwohnanlage vom 15.05.1998

mit Änderung vom 23.11.2001, 11.10.2022

§ 1 Nutzung

Die Gemeinde Steißlingen stellt die Begegnungsstätte mit den dazu gehörenden Nebenräumen in der Seniorenwohnanlage Steißlingen wie folgt zur Verfügung:

1. Für Veranstaltungen der Seniorenarbeit die von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte durchgeführt werden.
2. Für Veranstaltungen, die von der Sozialstation Stockach durchgeführt werden und im Zusammenhang mit der Seniorenarbeit stehen.
3. Ausschließung für private Feiern der Bewohner der Seniorenwohnanlage (z. B. deren Geburtstage, Goldene Hochzeiten).

Eine Benutzung und Überlassung der Begegnungsstätte für andere als die oben beschriebenen Zwecke ist nur ausnahmsweise, nach vorheriger Bewilligung durch den Bürgermeister, zulässig. Eine Überlassung des Raumes für gewerbliche Zwecke, Familienfeiern Außenstehender oder vergleichbares, scheidet jedoch aus. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Begegnungsstätte besteht nicht. Über die Vergabe entscheidet allein die Gemeinde. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Vergabe nach Eingang der Anträge.

Veranstaltungen der Gemeinde oder der Sozialstation haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen nach Nr. 3.

§ 2 Übergabe + Haftung

1. Die Gemeinde überlasst dem Benutzer die Begegnungsstätte mit ihren Räumlichkeiten und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei der Gemeindeverwaltung oder dem Übergeber geltend gemacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für evtl. Schäden, die im Zusammenhang mit der eingeräumten Nutzung entstehen.
3. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Evtl. auftretende Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich zu melden.
Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle verursachten Schäden an den Räumen und deren Einrichtungen.

§ 3 **Hausrecht**

Das Hausrecht in der Begegnungsstätte und auf dem Grundstück wird vom Bürgermeister ausgeübt. In seiner Abwesenheit wird dieses Recht von den Dienst habenden Personen in den Sozialräumlichkeiten bzw. seinem Beauftragten wahrgenommen.

§ 4 **Reinigung**

Die Begegnungsstätte und ihre Nebenräume sind nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand (besenrein) zu verlassen.

Geräte, Einrichtungsgegenstände und insbesondere die Kücheneinrichtung sind nach der Benutzung gereinigt zurück zu geben.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind Stühle und Tische geordnet zusammen zu stellen.

§ 5 **Gebühren**

Für die private Überlassung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden folgende Gebühren erhoben:

Für Nachmittags- oder Abendveranstaltungen bis ca. 3 Stunden 25,55 € (incl. Endreinigung).

Für eine ganztägige Anmietung 35,75 € (incl. Endreinigung).

§ 5a **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 **Bewirtung**

Sofern bei privaten Veranstaltungen bewirtet wird, sind die Getränke selbst einzukaufen; die Küche mit Geschirr wird zur Verfügung gestellt.

§ 7
Rauchverbot

In der Begegnungsstätte besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 8
Ausschluss von der Nutzung

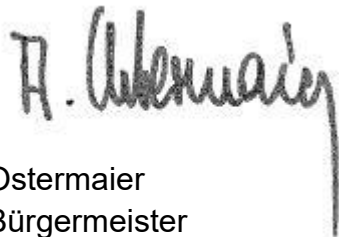
Wer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat diese Benutzungs- und Gebührenordnung am 11. Mai 1998 beschlossen.

Sie tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Steißlingen, den 12. Mai 1998



Ostermaier
Bürgermeister